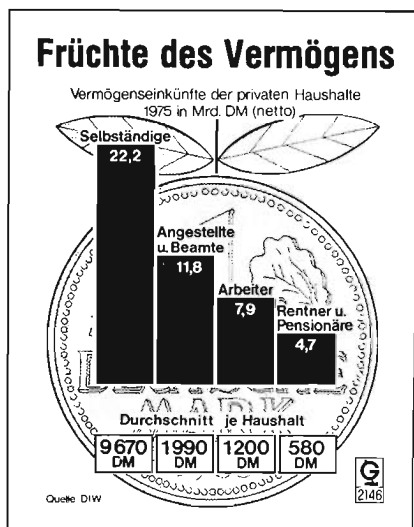


Nachzahlen oder Nachversteuern?



53 Milliarden DM brutto oder knapp 47 Milliarden DM netto – so hoch waren die Vermögenseinkünfte der privaten Haushalte 1975. Die Selbständigen haben daran mit 22,2 Milliarden DM einen herausragenden Anteil, EB

Wenn durch ein Konkursverfahren steuerliche Bindungsfristen nicht eingehalten werden können, dann stellen die Initiatoren den Anleger meist vor die Alternative: Nachzahlen oder Nachversteuern. Meist wird dann die Nachversteuerung als das größere Übel hingestellt.

Wenn nämlich ein Verlust von 180 Prozent sich auf 100 Prozent ermäßigt, entsteht ein nicht tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn von 80 Prozent, der zum ganzen Durchschnittssteuersatz von zum Beispiel 50 Prozent nachversteuert werden muß, während die Nachschußauforderung nur 25 Prozent betragen mag. Entscheidend ist, wie nachgeschossen wird. Wenn die Sanierung durch eine Auffanggesellschaft erfolgt, so ist dies meist eine reine Nachfinanzierungsgesellschaft ohne jegliche Steuervorteile, und vor allen Dingen: sie ist meist weder eine Umgründungs- noch Betriebsübernahmegesellschaft. Der Konkurs wird dadurch nicht aufgehoben, sondern nur verschoben. Anders dagegen bei der echten Geschäftsübernahme und Vermögensübernahme mit Gläubigerhaftung in der Rechtsnachfolge. Aber selbst wenn der Anleger einer solchen Nachzahlungsaufforderung nicht Folge leistet, besteht weitere Gefahr dadurch, daß die Initiatoren andere neue Kapitalgeber suchen, die alten Gesellschafter aber zu einer Einwilligung in eine Kapitalherabsetzung auffordern. Vordergründig sieht das wie die beste Lösung für die Altgesellschafter aus. Doch das ist es nicht. Denn eine Kapitalherabsetzung von beispielsweise 10 zu 1 bei einer angenommenen bisherigen Verlustquote von 200 Prozent führt zu einer Reduzierung des ne-

gativen Kapitalkontos von 100 Prozent auf 10 Prozent.

Der Finanzsenator von Berlin ist der Meinung, daß die 90 Prozent Reduzierung des negativen Kapitalkontos einen nichttarifbegünstigten Veräußerungsgewinn darstellen, der zum ganzen Durchschnittssteuersatz von 50 Prozent nachversteuert werden müßte. Steuerfachleute sind dagegen der Meinung, daß selbst unter der Annahme einer Gewinnrealisierung eine Versteuerung unterbleiben müsse, weil § 22 Umwandlungssteuergesetz dem Steuerpflichtigen zugesteht, statt der sofortigen Versteuerung (zum halben Satz) eine vorläufige Eliminierung des Gewinns über „Ergänzungsbilanzen“ zu erreichen. Wirtschaftlich ist es unsinnig, daß die Sanierung über den Kapitalchnitt mit neuen Gesellschaftern teurer als der Konkurs ist. Denn meist bringt ein eröffneter, aber quotenlos eingestellter Konkurs noch Abschreibungen auf den Teilwert des Objekts, so daß der Schaden geringer als bei der Sanierung gehalten werden kann, weil selbst bei nicht eingehaltenen Sperrfristen der Verlust der Sonderabschreibungen kompensiert werden kann durch Teilwertabschreibung. Dagegen besteht eine bis jetzt kaum genutzte Möglichkeit der Sanierung zum Vorteil aller Beteiligten in einem Quotenvergleich, weil der durch den Forderungsverzicht der Gläubigerin entstehende Buchgewinn das negative Kapitalkonto reduziert. Meist hapert es aber an der Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit durch Vergleich, und meist erhoffen sich die dinglich gesicherten Gläubiger mehr durch einen Konkurs. Dr. rer. pol. Harald Rölle